

**RESOLUTION 62/218**

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/433 (Part II), Ziff. 43)<sup>523</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Keine.

**62/218. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/230 vom 23. Dezember 2005 sowie ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,

*in Anbetracht* dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen nach den Artikeln 1 und 55 ihrer Charta darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

*unter nochmaligem Hinweis* auf die Notwendigkeit, die Anstrengungen zur weltweiten Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu verstärken,

*erklärend*, dass Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>524</sup> und in denen die Konferenz bekräftigte, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit eines umfassenden und integrierten Ansatzes für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Frauen, der auch die konsequente Berücksichtigung der Menschenrechte von Frauen in den Tätigkeiten des gesamten Systems der Vereinten Nationen einschließt,

*in Bekräftigung* der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>525</sup> und der Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>526</sup>, insbesondere der Ziffern betreffend das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>527</sup> und das dazugehörige Fakultativprotokoll<sup>528</sup>,

*unter Begrüßung* der Erklärung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau anlässlich des zehnten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>529</sup>, in der die Kommission anerkannte, dass zwischen der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen Synergien bestehen,

<sup>523</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Zypern.

<sup>524</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>525</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>526</sup> Resolutionen S-23/2, Anlage, und S-23/3, Anlage.

<sup>527</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>528</sup> Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000.

<sup>529</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

was die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frau betrifft,

*daran erinnernd*, dass die Staats- und Regierungschefs in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>530</sup> den Beschluss trafen, das Übereinkommen durchzuführen, sowie daran erinnernd, dass im Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>531</sup> bekräftigt wurde, dass die Gleichheit der Geschlechter sowie die Förderung und der Schutz des vollen Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle unabdingbar für die Förderung der Entwicklung und des Friedens und der Sicherheit sind,

*in der Erkenntnis*, dass der gleichberechtigte Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frauen die Verwirklichung der Rechte des Kindes fördern wird, eingedenk der besonderen Bedürfnisse von Mädchen, und in Anerkennung der Synergien zwischen der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>532</sup> und der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>533</sup>,

*feststellend*, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau auf seiner 792. Sitzung am 23. Juli 2007 den fünfundzwanzigsten Jahrestag der Aufnahme seiner Tätigkeit beging,

*eingedenk* der Empfehlung des Ausschusses, wonach die Staatenberichte Angaben über die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing enthalten sollen, im Einklang mit Ziffer 323 der Plattform,

*nach Behandlung* der Berichte des Ausschusses über seine vierunddreißigste, fünfunddreißigste und sechsunddreißigste<sup>534</sup> sowie seine siebenunddreißigste, achtunddreißigste und neununddreißigste<sup>535</sup> Tagung,

*mit dem Ausdruck der Besorgnis* über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte (zweihundertfünfzehn), insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>536</sup>;

2. *begrüßt außerdem* den Anstieg der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens<sup>527</sup> auf nunmehr einhundertfünfundachtzig, bekundet jedoch ihre Enttäuschung darüber, dass die universelle Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2000 nicht erreicht wurde, und fordert alle Staaten, die das Übereinkommen bisher noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu tun;

3. *begrüßt ferner* den Anstieg der Zahl der Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen<sup>528</sup> auf nunmehr neunzig und fordert die anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

4. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll in vollem Umfang nachzukommen und die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu berücksichtigen;

5. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie gegebenenfalls den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere den Frauenorganisationen, *nahe*, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen bei der Durchführung des Übereinkommens verstärkt behilflich zu sein;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass einige Vertragsstaaten ihre Vorbehalte abgewandelt haben, bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass einige Vorbehalte zurückgenommen wurden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen;

7. *begrüßt* es, dass der Ausschuss die überarbeiteten Richtlinien für die Berichterstattung<sup>537</sup> verabschiedet hat, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich an die überarbeiteten Richtlinien zu halten, insbesondere im Hinblick auf den Inhalt und die Länge der Berichte;

8. *erinnert* an die große Zahl der überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, alles daranzusetzen, um ihre Berichte über die Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit Artikel 18 rechtzeitig vorzulegen;

9. *erinnert außerdem* an ihre Resolution 50/202 vom 22. Dezember 1995, in der sie die Änderung von Artikel 20

<sup>530</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>531</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>532</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>533</sup> Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1222; öBGBl. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBl. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

<sup>534</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 38 (A/61/38)*.

<sup>535</sup> Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 38 (A/62/38)*.

<sup>536</sup> A/62/290.

<sup>537</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Supplement No. 38 (A/57/38)*, zweiter Teil, Anhang.

Absatz 1 des Übereinkommens, die bislang noch nicht in Kraft getreten ist, zustimmend zur Kenntnis nahm;

10. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten für die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens zustande kommt und die Änderung in Kraft treten kann;

11. *dankt* dem Ausschuss für die nach seiner fünften informellen Tagung vom 2. bis 4. Mai 2006 in Berlin unternommenen Anstrengungen zur Steigerung der Effizienz seiner Arbeitsmethoden, unter anderem in Bezug auf seine Tagungen in parallelen Kammern<sup>538</sup>, und bittet den Ausschuss, weitere Verbesserungen seiner Arbeitsmethoden zu erwägen, damit insbesondere die von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte rechtzeitig und wirksam behandelt werden können;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss 39/I des Ausschusses<sup>539</sup>, in dem dieser die Generalversammlung ersuchte, eine Verlängerung seiner Tagungsdauer zu genehmigen;

13. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass noch immer ein Überhang von vierunddreißig Staatenberichten besteht, die vom Ausschuss zu behandeln sind;

14. *beschließt*, bis zum Inkrafttreten der Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens für einen Übergangszeitraum mit Wirkung vom Januar 2010 den Ausschuss zur Abhaltung von drei jeweils dreiwöchigen Tagungen pro Jahr zu ermächtigen, vor denen jeweils eine tagungsvorbereitende Arbeitsgruppe für eine Woche zusammentritt, und drei jährliche Tagungen der Arbeitsgruppe für Mitteilungen im Rahmen des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zu genehmigen;

15. *beschließt außerdem*, den Ausschuss zu ermächtigen, im Zweijahreszeitraum 2008-2009 ausnahmsweise und vorübergehend zu insgesamt fünf Tagungen, davon drei in parallelen Kammern, zusammenzutreten, unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Verteilung, um die nach Artikel 18 des Übereinkommens vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten zu prüfen, und beschließt ferner, dass zwei der fünf Tagungen am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York abzuhalten sind;

16. *fordert* den Ausschuss *nachdrücklich auf*, die Fortschritte zu evaluieren, und beschließt, nach zwei Jahren die Situation hinsichtlich des Tagungsorts des Ausschusses zu bewerten und dabei den umfassenderen Kontext der Reform der Vertragsorgane zu berücksichtigen;

17. *legt* dem Sekretariat *nahe*, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen weitere technische Hilfe zu gewähren, um sie besser zur Erstellung von Berichten, insbesondere Erstberich-

ten, zu befähigen, und bittet die Regierungen, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

18. *bittet* die Vertragsstaaten, die vom Sekretariat bereitgestellte technische Hilfe zur Erleichterung der Ausarbeitung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu nutzen;

19. *legt* den Mitgliedern des Ausschusses *nahe*, weiter an den ausschussübergreifenden Tagungen sowie den Tagungen der Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane teilzunehmen, so auch an den Tagungen über die Arbeitsmethoden im Zusammenhang mit dem System der Staatenberichte;

20. *legt* dem Ausschuss *nahe*, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin zu den Bemühungen um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vertragsorganen beizutragen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 54/4 der Generalversammlung vom 6. Oktober 1999 die Ressourcen, einschließlich Personals und Einrichtungen, bereitzustellen, die der Ausschuss benötigt, um im Rahmen seines Gesamtmandats wirksam arbeiten zu können, insbesondere unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen;

22. *fordert* die Regierungen, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll zu verbreiten;

23. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, die im Zusammenhang mit der Prüfung ihrer Berichte verabschiedeten abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu verbreiten;

24. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin dazu beizutragen, dass Frauen die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll, kennen lernen, besser verstehen und sich besser zunutze machen können;

25. *fordert* die Sonderorganisationen *nachdrücklich auf*, auf Bitte des Ausschusses Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

26. *begrüßt* den Beitrag nichtstaatlicher Organisationen zur Tätigkeit des Ausschusses;

27. *bittet* die Vorsitzende des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, vor der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten und vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ das Wort zu ergreifen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

<sup>538</sup> Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 38 (A/61/38)*, zweiter Teil, Kap. VI.

<sup>539</sup> Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 38 (A/62/38)*, dritter Teil, Kap. I.